



Stadt Weilheim i.OB

Städtische Musikschule mit Außenstellen in Bernried und Tutzing

Weilheim i.OB, Stand: 2. November 2020

Schutz- und Hygienekonzept der Städtischen Musikschule Weilheim

1. Steuerung und Reglementierung des Schülerverkehrs

1.1. Einlassregelung

1.1.1. Die Musikschulen dürfen nur vom Personal sowie den Schülerinnen und Schülern betreten werden. Durch strikte Einhaltung des von den Lehrkräften kontrollierten Stundenplanes wird gewährleistet, dass keine Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern im Haus entstehen.

Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer weiteren Person begleitet werden (beispielsweise bei Schüler*innen unter 6 Jahren, körperlichen Beeinträchtigung, Transport schwerer Instrumente, etc.).

Darüber hinaus ist der Zutritt zum Büro der Musikschule freigegeben (nur für jeweils 1 Person). → siehe Aushang

1.1.2. Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z.B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- nach Rückkehr aus einem als Risikogebiet (siehe www.rki.de) bis zum Nachweis eines negativen Tests.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Sie müssen unverzüglich nach Hause geschickt werden (Eltern benachrichtigen) und im Büro (=Ansprechpartner) gemeldet werden.

1.1.3. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen (vor allem bei Husten und erkennbar erhöhter Temperatur) von Schülerinnen und Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

1.1.4. Die Lehrkraft ist darüber hinaus verpflichtet, eine eventuelle Nichteinhaltung des Hygiene- und Schutzmaßnahmenkonzeptes durch Nutzer der Musikschule unverzüglich der Musikschulleitung zu melden.

1.2. Verhalten im Haus

1.2.1. Ein- und Ausgänge

- Weilheim
 - Der Zugang zum Musikschulgebäude erfolgt über den Haupteingang und die Süd-Treppe (Treppenhaus am Aufzug), der Ausgang immer über die Nord-Treppe zur Nord-Türe (=Torbogen). → siehe Aushang
 - Beim Betreten der Musikschule werden alle Schüler über den 1. Stock/WC's zum Händewaschen „geleitet“ (inkl. Desinfektionsmittel), erst dann dürfen die Unterrichtszimmer betreten werden. Schüler, die im 4. und 5. Stock Unterricht haben, benutzen die WC's im 4. Stock (um Staus zu vermeiden). → siehe Aushang
 - Der Aufzug ist in der Regel gesperrt!
 - Das Foyer der Musikschule darf nicht als Aufenthaltsort benutzt werden. → Absperrung beachten

- Tutzing
 - Den Schutz- und Hygienevorgaben der Mittelschule ist Folge zu leisten. → siehe Aushänge der Mittelschule
 - Auf allen Stockwerken der Schule befinden sich WC's zum Händewaschen, erst dann dürfen die Unterrichtszimmer betreten werden, die Desinfektionsmittel befinden sich in den Unterrichtszimmern. → siehe Aushang

- Bernried
 - Das Musikhaus (altes Rathaus) darf nur einzeln betreten werden. Es ist darauf zu achten, dass die Treppe zu den Unterrichtsräumen nur immer von einer Person benutzt wird. → siehe Aushang
 - Beim Betreten der Musikschule werden alle Schüler über den 1. Stock/WC's zum Händewaschen „geleitet“ (inkl. Desinfektionsmittel), erst dann dürfen die Unterrichtszimmer betreten werden. → siehe Aushang

1.2.2. Aufenthalt

- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
- Gruppenbildungen von Lehrkräften oder Schülern, z.B. im Sekretariat sind zu vermeiden.

2. Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- 2.1. Generell muss zwischen allen Personen in den Musikschulgebäuden ein Mindestabstand von mind. 1,5m (bei Gesang und Bläsern mind. 2m) eingehalten werden (auch während des Unterrichts).
- 2.2. Die Abstandsmarkierungen in den Unterrichtsräumen sind zu beachten.
→ siehe Bodenmarkierungen
- 2.3. Der Blasinstrument- und Gesangsunterricht wird in die großen Räume verlegt.
- 2.4. Ein erhöhter Schutz im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang wird gewährleistet
 - durch vergrößerte Abstände (mind. 2m), → siehe Bodenmarkierungen
 - durch Aufstellen von durchsichtigen Roll-Ups,
 - durch parallele Aufstellung von Lehrkraft und Schülerinnen und Schüler („vis-à-vis“ vermeiden).
- 2.5. In den Räumen für Klavierunterricht werden 2 Klaviere/E-Pianos zur Verfügung gestellt (für Schülerinnen und Schüler, sowie der Lehrkraft getrennt).

3. Reinigung und spezielle Hygienemaßnahmen

- 3.1. Die erforderliche Händehygiene mit Seife und Einmalhandtüchern vor Beginn des Unterrichts sowie eine Husten- und Niesetikette ist gemäß den Hinweisschildern zu beachten.
- 3.2. Die Schülerinnen und Schüler haben vor dem Betreten des Unterrichtszimmers die Hände zu waschen. Dies ist aktiv durch die Lehrkraft abzufragen.
- 3.3. In allen Unterrichtsgebäuden gilt Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer. Dies gilt explizit auch für die Nutzung der Toiletten und beim Verlassen des Unterrichtszimmers. Der Unterricht selbst kann grundsätzlich ohne Maskenschutz erfolgen. Ablage des Mundschutzes nur in den persönlichen Taschen oder Euis, nicht auf Instrumenten oder Tischen etc.
Die Masken für Lehrkräfte und Mitarbeiter werden von der Musikschule gestellt, eigene Masken dürfen anstelle/ zusätzlich verwendet werden.
- 3.4. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sowie der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- 3.5. Das Einstimmen von Instrumenten der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft ist nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe), und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht, gestattet.
- 3.6. Beim Unterricht mit stationären Instrumenten (z.B. Klaviere, Harfen, Hackbrettern, Mallet- und Schlag-Instrumenten):
 - müssen Schülerinnen und Schüler explizit Mund-Nasenschutz tragen,
 - ist die Desinfektion der Hände verpflichtend,
 - muss Flächendesinfektion mit Feuchttüchern (sparsam und instrumentenspezifisch) durchgeführt werden (wird gestellt, keine privaten Sprays verwenden!).
- 3.7. Bläsern wird ein Kondenswasser-Eimer zur Verfügung gestellt:
 - dieser ist mit Mülltüte auszukleiden,
 - mit Zeitungspapier auszulegen,
 - am Ende des Tages ist die Mülltüte zu verschließen und zu entsorgen (1 Eimer für Lehrkraft, 1 Eimer für Schülerinnen und Schüler).

- 3.8.** Tägliche Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Lichtschalter)
Verstärkung des Reinigungsdienstes, insbesondere in den Sanitarräumen
→ siehe Abstimmung mit Liegenschaftsamt
- 3.9.** Die Türen zu den Waschräumen sind offen zu halten, um nach dem Händewaschen den Unterricht kontaktfrei beginnen zu können.
- 3.10.** Vor und zwischen den Unterrichtseinheiten ist ausgiebig zu lüften.

4. Arbeitsschutz-Maßnahmen, allgemeine Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen-bezogene Maßnahmen

- 4.1.** Einweisung des Personals mit Begehung (bei Neuerungen), Beschreibung, Dienstanweisung
- 4.2.** Stetige Anpassung von Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden zur Vermeidung von persönlichen Kontakten
- 4.3.** Es gelten darüber hinaus die allgemeinen Arbeitsschutzstandards während Corona unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>) vom 11. August 2020 wird hingewiesen.

5. Unterricht (Räume, Zeiten, Dokumentation)

- 5.1.** Die Lehrkräfte und Schüler müssen sich auf stetige Anpassung von Stundenplänen aufgrund sich ändernder Schulunterrichtspläne einstellen und sind verpflichtet, konstruktiv an notwendigen Stundenplanänderungen mitzuwirken und die Schulleitung tagesaktuell auf dem Laufenden zu halten.
- 5.2.** Die Lehrkräfte haben zu führen:
- die regulären Anwesenheitslisten (als Unterrichtsnachweise)
 - tageweise Stundenauflistung mit Namen der Schüler, genauer Uhrzeit des Unterrichts und Telefonnummer für eine eventuelle Dokumentation etwaiger Infektionsketten
- 5.3.** Die Lehrkraft steht der Musikschule für die gesamte vertraglich vereinbarte Unterrichtszeit zur Verfügung. Daher steht die Lehrkraft in der Pflicht, Unterrichtsstunden, die aufgrund der jeweils geltenden maximalen Personenzahl derzeit nicht stattfinden können (Gruppen, Orchester, Kooperationsstunden etc.), anderen Schüler*innen zur Verfügung zu stellen. Die Schulleitung ist vorab in die Planung einzubinden.
- 5.4.** Die Raumpläne müssen laufend geändert und korrigiert werden (geeignete Raumkonzepte speziell für Unterrichte mit Blasinstrumenten, Gesang und Klavier).
- 5.5.** Veranstaltungen wie Vorspielabende, Musikschulkonzerte u.ä. können erst nach entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden und unter Beachtung aller gesetzlichen Auflagen zur Hygiene wieder stattfinden.

6. Risikogruppen

6.1. Schutz besonders gefährdeter Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrkräfte

(Personen über 60 Jahre, Seniorinnen und Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung)

- Regelung bei Schülerinnen und Schüler
 - Abklärung durch Hausarzt mit ärztlicher Bescheinigung
 - Einstufung ob Unterrichtsbefreiung /Unterrichtsunterbrechung
 - Klärung der Gebührenfrage
- Regelung bei Lehrkräften und Mitarbeiterinnen, bzw. Mitarbeitern
 - Abklärung durch Betriebsarzt mit ärztlicher Bescheinigung
 - Klärung, ob AU, AU mit Auflagen oder Einschränkungen oder trotz Risiko keine Einschränkungen für den Unterricht vorliegen.
 - ggf. Bereitstellung besonderer Schutzausstattung

7. Beratungs- und Informationswege

- Eltern und zukünftige Interessenten
 - über E-Mail-Rundschreiben, per Post, ggf. Newsletter
 - Homepage, Tagespresse
- Schülerinnen und Schüler
 - über Aushang und Kontakt zu den Lehrkräften
- Lehrkräfte
 - über E-Mail-Verteiler, telefonische Kontakte
- Kooperationspartner
 - über direkten Kontakt zur Musikschulleitung

- Bei Bekanntwerdung einer Corona-Infektion
 - ist eine Meldung an Ansprechpartner (=Sekretariat der Musikschule) abzugeben,
 - die Schulleitung zu verständigen.
 - Diese verständigt das zuständige Gesundheitsamt und sichert die Belege für die Nachvollziehung der Infektionsketten.
→ siehe Infektionsmeldeplan

8. Schlussbestimmungen

8.1. Das Schutz- und Hygienekonzept tritt ab 2. November 2020 in Kraft und ist in digitaler, nicht veränderlicher Form hinterlegt.

8.2. Dieses kann jederzeit auf der Homepage der Städtischen Musikschule Weilheim www.musikschuleweilheim.de eingesehen werden.

Weilheim, 2.11.2020

Gez.

Josef Dichtl, Musikschulleiter